

Antrag der Kommission für Energie,  
Umwelt und Verkehr\* vom 22. Januar 2002

*KR-Nr. 396a/1997*  
*KR-Nr. 94a/2000*  
*KR-Nr. 63/1999*

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Marie-  
Therese Büsser-Beer, Rüti, vom 24. November  
1997, KR-Nr. 396/1997, betreffend Förderung  
der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr,  
Zürich, vom 6. März 2000, KR-Nr. 94/2000,  
betreffend Änderung Energiegesetz**

**3822 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Einzelinitiative Toni W. Püntener, Zürich,  
KR-Nr. 63/1999, betreffend eigenverantwortliche  
Instrumente im Energiegesetz**

**3848 a**

**Energiegesetz  
(Änderung)**

(vom .....

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Arnet, Dietikon (Präsidentin); Hans Badertscher, Seuzach; Adrian Bergmann, Meilen; Ernst Brunner, Illnau-Effretikon; Reto Cavegn, Oberengstringen; Willy Germann, Winterthur; Gaston Guex, Zumikon; Lorenz Habicher, Zürich; Martin Mossdorf, Bülach; Toni W. Püntener, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Peter Stirnemann, Zürich; Laurenz Styger, Zürich; Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001 und in Antrag und Bericht der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr vom 22. Januar 2002,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, vom 24. November 1997 betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung wird abgelehnt.

II. Die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr, Zürich, vom 6. März 2000 betreffend Änderung Energiegesetz wird abgelehnt.

III. Die Einzelinitiative Toni W. Püntener (Vorlage 3822), Zürich, vom 19. Januar 1999 betreffend eigenverantwortliche Instrumente im Energiegesetz wird nicht definitiv unterstützt.

IV. Das Energiegesetz vom 19. Juli 1983 wird gemäss nachstehender Vorlage geändert.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. Januar 2002

Im Namen der Kommission  
für Energie, Umwelt und Verkehr  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Esther Arnet Dr. Franziska Gasser

## **B. Energiegesetz (Änderung)**

(vom .....)

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

lit. a unverändert;

b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;

lit. c und d unverändert.

### ***Minderheitsantrag Toni W. Püntener:***

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

lit. a unverändert;

b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;

lit. c und d unverändert;

e) den Gesamtenergiekonsum zu senken.

§ 2. Alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme beachten die Grundsätze des Zweckartikels.

Energie-  
versorgungs-  
unternehmen

Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

§ 3. Alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Bei der Tarifgestaltung werden die Grundsätze des Zweckartikels beachtet. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Energiemengen bestmöglich zu nutzen.

Tarifgestaltung

Abs. 2 unverändert.

Effiziente  
Energie-  
anwendung;  
Richtlinien

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.

***Minderheitsantrag Toni W. Püntener:***

Effiziente  
Energie-  
anwendung;  
Richtlinien

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme verbindlich sind.

***Minderheitsantrag Toni W. Püntener:***

§ 8 a. Wärme- und Stromverbraucherinnen und -verbraucher können sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz einzuhalten. Dafür werden sie von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Bestimmungen entbunden.

Werden die vorgegebenen Ziele nicht erreicht, ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des 25fachen der Differenz des Wertes des effektiven und des vorgegebenen Jahresenergieverbrauchs an die Staatskasse zu entrichten. Zusätzlich ist innert fünf Jahren der vereinbarte Zustand herzustellen.

Der Regierungsrat legt die massgebenden Energiekosten fest und berücksichtigt dabei die externen Kosten der Energieanwendung und allfällige Energieabgaben.

Der Regierungsrat legt die Ziele so fest, dass der gesamte Energieverbrauch auf dem Gebiet des Kantons Zürich pro Jahr um mindestens ein Prozent reduziert wird. Die bisherigen Aktivitäten zur Reduktion des Energieverbrauchs sind angemessen zu berücksichtigen.

Gross-  
verbraucher

§ 13 a. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 16. Der Staat kann die Energieplanung, Massnahmen zur ration- Staat  
 nellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuer-  
 baren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energie-  
 versorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung  
 auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Esther Arnet, Toni W. Püntener,  
 Peter Stirnemann, Regula Ziegler-Leuzinger:***

§ 16. Der Staat fördert die Energieplanung, Massnahmen zur ratio- Staat  
 nellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuer-  
 baren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energie-  
 versorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf  
 den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung.

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Esther Arnet, Willy Germann,  
 Toni W. Püntener, Peter Stirnemann, Regula Ziegler-Leuzinger:***

*Zusätzlich als § 16 Abs. 2:*

*Soweit der Bund zu diesem Zweck Globalbeiträge ausbezahlt,  
 macht der Kanton diese geltend.*

Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regie-  
 rungsrat Subventionen gewähren kann.

1. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben
  - a) an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
  - b) an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien;
2. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereini-  
 gungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche  
 Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Wei-  
 terbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung  
 erfüllen;

***Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Adrian Bergmann, Laurenz Styger:***

2. bis 65% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;
3. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.

***Minderheitsantrag Toni W. Püntener:***

*Zusätzlicher Absatz zu § 16:*

*Wer gestützt auf dieses Gesetz Förderbeiträge für energetische Massnahmen an Mietobjekten bezieht, verpflichtet sich bei einer allfälligen Überwälzung der Investitionskosten auf die Mieterschaft*

- a) *die Mieterschaft über den Bezug staatlicher Beiträge zu informieren;*
- b) *die staatlichen Beiträge in Abzug zu bringen.*

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Esther Arnet, Toni W. Püntener, Peter Stirnemann, Regula Ziegler-Leuzinger:***

*§ 16 a. Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss § 16 werden zweckgebundene Abgaben erhoben.*

*Auf dem Stromverbrauch der Bezüger wird ein Zuschlag von 0,3 Rappen pro kWh erhoben und die Gebäudeeigentümer leisten eine jährliche Abgabe von 0,005% des Gebäudeversicherungswertes.*

*Sobald vom Bund eine Energieabgabe zum Zwecke der Förderung von effizienter Energienutzung und Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien erhoben wird, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Abgaben höchstens im Ausmass der zusätzlichen Belastung zu reduzieren.*

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **C. Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 11. Mai 1998 unterstützte der Kantonsrat die von Marie-Therese Büsser-Beer am 24. November 1997 eingereichte Parlamentarische Initiative betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung mit 68 Stimmen vorläufig.

Am 4. Dezember 2000 unterstützte der Kantonsrat die von Lucius Dürr am 6. März 2000 eingereichte Parlamentarische Initiative betreffend Änderung Energiegesetz mit 144 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr an den Regierungsrat**

Mit Beschluss vom 21. Juni 1999 hat der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung KR-Nr. 396/1997 gestützt auf § 26 des Kantonsratsgesetzes (KRG) an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) überwiesen.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 hat der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative betreffend Änderung Energiegesetz KR-Nr. 94/2000 gestützt auf § 26 des Kantonsratsgesetzes (KRG) an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) überwiesen.

Bevor die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 396/1997 (PI Büsser) in die KEVU gelangte, hatte die Spezialkommission (Legislaturperiode 1995–1999), welche sich vorgängig mit der PI befasste, die erste Sitzung in Absprache mit der Initiantin bis zum 27. Oktober 1998 hinausgezögert, weil man Signale des Bundes zur Energiepolitik abwarten wollte. An der zweiten Sitzung vom 31. März beschloss dieselbe Kommission, die Arbeit an der PI erneut einige Monate auszusetzen.

Auch die KEVU gelangte in der Folge an der Sitzung vom 24. August 1999 und weiteren zur Ansicht, dass der der Volksabstimmung unterworfenen Förderabgabebeschluss des Bundes abzuwarten sei (Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 2000), um die PI adäquat in die Energiepolitik und -gesetzgebung des Kantons Zürich einordnen zu können. Am 21. November 2000 behandelte die KEVU die PI Büsser materiell, stellte aber fest, dass sich einige Fragen mit denen in einer Spezialkommission behandelten Vorlage 3762 (Gesetz über die Neuordnung der Energieversorgung) deckten. Eine Parallelbehandlung gleicher Probleme wurde als ineffizient und vor

allem als mögliche Einmischung in die Geschäfte einer anderen Kommission empfunden.

Am 4. Dezember 2000 wurde der Kommission die Vorlage 3822, Einzelinitiative T. W. Püntener (KR-Nr. 63/1999), zugewiesen. Am 7. Mai 2001 teilte der Kantonsrat der KEVU schliesslich neben dem zugehörigen Rahmenkredit (V 3854) die regierungsrätliche Vorlage 3848 (Energiegesetz [Änderung]) zu. Letztere spricht in der Weisung sowohl die PI Büsser als auch die PI Dürr explizit als materiell verwandt an.

Die KEVU hat an den Sitzungen vom 12. und 26. Juni, vom 7. Juli und vom 4. September 2001 alle ihr zugewiesenen Energievorlagen in Synopse intensiv und systematisch materiell beraten. Die Kommission gelangte zum Schluss, dass dem Kantonsrat schliesslich formal eine Änderung des Energiegesetzes vorzulegen sei, die allenfalls Anliegen der PI Büsser und Dürr und der EI Püntener berücksichtigen könnte (V 3848 a):

Grundsätzlich einig war sich die Kommission darüber, dass der Kanton Zürich die vom Bund delegierte Zuständigkeit der Kantone für die Förderung von Massnahmen Privater im Gebäudebereich wahrnehmen muss. Einig war sich die Kommission des Weiteren, dass in § 1 und § 8 des Energiegesetzes mit der Betonung der Förderungswürdigkeit «effizienter Energieanwendung» die modernere, zukunftsgerichtete Formulierung gemäs PI Büsser gewählt werden soll.

Während die überwiegende Mehrheit der Kommission sowohl die beiden Parlamentarischen Initiativen wie auch die Einzelinitiative in ihrer Gesamtheit ablehnt, bildeten sich teilweise starke Minderheiten, die Elemente daraus behalten möchten, etwa die verbindliche Formulierung von § 16 Abs. 1 (statt Kann-Formulierung) aus der PI Büsser und die Forderung nach Ausschöpfung aller vom Bund ausbezahlten Globalbeiträge aus der PI Dürr. Eine Minderheit würde die Finanzierung der Massnahmen von § 16 des zu ändernden Energiegesetzes (V 3848) mittels zweckgebundener Abgaben gemäss § 16 a der PI Büsser begrüssen. Dieselbe Minderheit stimmt dem Rahmenkredit bei Ablehnung der vorgeschlagenen zweckgebundenen Ausgaben aber zu.

Ein einzelner Minderheitsantrag möchte die Interessen der Mieter im Energiegesetz verankert wissen. Eine weitere Minderheit möchte in § 16 Punkt 2 nur einen 65-, statt einen 80-prozentigen Beitrag leisten.



Nur geringe (A) oder keine (B) Unterstützung fanden namentlich folgende wesentlichere zusätzliche Anliegen der beiden Parlamentarischen Initiativen:

A. PI Büsser: 1. § 1 e Der Zweck des Gesetzes, den Gesamtenergiekonsum zu senken: Das Thema wurde von einer Minderheit aufgenommen, aber nicht durch einen grösseren Minderheitsantrag gestützt. 2. Gegen die in der PI mehrfach aufgeführte namentliche Verpflichtung der im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf den Zweckartikel wurde von der breiten Mehrheit argumentiert, dass man eine Knebelung einzig der im Kanton Zürich tätigen Unternehmen befürchte und dass man generell das Energiemarktgesetz des Bundes abwarten müsse, zudem sei jedermann an den Zweckartikel gebunden, ohne dass er eigens aufgeführt zu werden brauche. Fände zugleich § 1 e der PI Zustimmung, ergäbe sich überdies die Situation, dass Energieunternehmen sich zur Senkung des Gesamtenergiekonsums zu verpflichten hätten. Eine solche Verpflichtung wird von Teilen der Kommission als systemwidrig gesehen.

B. PI Dürr: In der Anhörung des Initianten stand dieser den von der Regierung vorgebrachten Vorlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Er bemängelt aber die Weisung zum Rahmenkredit (V 3854), die, S. 10 lit. b, auf die besondere direkte Förderung von thermischen Solaranlagen verzichten will. Die KEVU ist der Ansicht, dass keine Möglichkeit besteht, auf die Materialien Einfluss zu nehmen und dass der Entschluss der Regierung, die angesichts eines Investitionsvolumens von 6 Mia. Franken/Jahr für Hochbauten im Kanton eher knappen Mittel zur Förderung sehr wirkungsorientiert einzusetzen, unbedingt zu stützen ist.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

In Anwendung von § 28 des Kantonsratsgesetzes nehmen wir zum Ergebnis der Beratungen der Kommission zu den Parlamentarischen Initiativen von Kantonsrätin Marie-Therese Büsser-Beer und Mitunterzeichnenden betreffend Förderung der nachhaltigen Energienutzung und -erzeugung (KR-Nr. 396/1997) und von Kantonsrat Lucius Dürr und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Energiegesetzes (KR-Nr. 94/2000) wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Ablehnung der beiden Parlamentarischen Initiativen, da die zweckmässigen Elemente dieser Vorlagen bereits in die Vorlagen 3848 betreffend Änderung des Energiegesetzes und 3854 betreffend Bewilligung eines Rahmenkredites 2002–2010 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes eingeflossen sind. Mit den Änderungen, welche die im Entwurf vorliegenden Vorlage 3848 a gegenüber der Vorlage 3848 des Regierungsrates vornimmt, sind wir einverstanden. Die Ablehnung der Einzelinitiative T. W. Püntener betreffend eigenverantwortliche Instrumente im Energiegesetz begrüßen wir.

#### **4. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 22. Januar 2002 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Nach Abschluss der Beratung empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, die Parlamentarischen Initiativen von Marie-Therese Büsser-Beer und Mitunterzeichnenden betreffend Förderung der nachhaltigen Energienutzung und -erzeugung (KR-Nr. 396/1997) und von Kantonsrat Lucius Dürr und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Energiegesetzes (KR-Nr. 94/2000) abzulehnen bzw. Elemente daraus in die Vorlagen 3848 betreffend Änderung des Energiegesetzes und 3854 betreffend Bewilligung eines Rahmenkredites 2002–2010 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes einfließen zu lassen.